ZBB 1999, 394

BGB §§ 242, 254

Zur Frage der Verpflichtung einer Direktbank, im Überweisungsverkehr auf eine Unterdeckung des Kontos hinzuweisen

LG Bonn, Urt. v. 15.09.1999 - 5 S 103/99, WM 1999, 2214

Leitsatz:

Auch eine Direktbank ist im Überweisungsverkehr verpflichtet, einen Kunden auf eine Unterdeckung des Kontos hinzuweisen. Wenn es um derartige bloß formale Umstände geht, die keiner Wertung bedürfen und ohne größeren Arbeits- und Zeitaufwand in standardisierter Form festgestellt und dem Kunden mitgeteilt werden können, darf auch der Kunde einer

ZBB 1999, 395

Direktbank nach den im Verkehr herrschenden Anschauungen redlicherweise Aufklärung erwarten.